

GRAVIS Safety Pack Plus

Besondere Bedingungen zum GRAVIS Safety Pack Plus (GSPP) (Desktop, Mobile und Display). Der 36 Monate Hardwareschutz für Ihren Apple Rechner, das eingebaute Zubehör und Displays.

1. Was kann mit dem GRAVIS Safety Pack Plus geschützt werden?

Geschützt werden können alle aktuellen Computer und Displays der Marke Apple im originalen Auslieferungszustand einschließlich der zum Auslieferungszustand – spätestens aber zum Zeitpunkt des Kaufes des GSPP eingebauten Zusatzkomponenten (Speicher, Festplatten, Laufwerke etc.). Abgesichert ist nur, was beim Kauf des GSPP dokumentiert und registriert wird. Der Nachweis erfolgt zwingend anhand von Seriennummern (auch für eingebautes Zubehör). Externes Zubehör, das laufend mechanischen Belastungen ausgesetzt ist, wie Tastaturen und Mäuse können nicht geschützt werden. Insgesamt darf der Wert des zu schützenden Rechners einschließlich aller eingebauten Komponenten oder des Displays, den Betrag von € 7.000,- inkl. der zum Kaufzeitpunkt geltenden Umsatzsteuer nicht übersteigen.

Abhängig von der Bauart des Gerätes wird unterschieden zwischen GSPP Desktop, hierüber kann der Schutz für alle der Bauart nach stationären Rechner von Apple erworben werden, GSPP Mobile, dieser Schutz betrifft alle der Bauart nach mobilen Rechner von Apple und GSPP Display, dies betrifft alle TFT-Displays von Apple.

Bei Abschluss eines GSPP erhalten Sie unter den folgenden Bedingungen (Punkt 3-8) bei Hardwareschäden, die durch die, in der Deckungstabelle (Punkt 2), angeführten Umstände während der Laufzeit des GSPP (36 Monate) entstehen, die im Folgenden angeführten Leistungen (Punkt 2). Der Selbstbehalt (Punkt 3) kommt nur bei Ungeschicklichkeit sowie Diebstahl inklusive Einbruchsdiebstahl oder Beraubung zu tragen.

Die Prämie für das jeweilige GSPP ist pro zu schützendem Gerät nur einmal zu bezahlen und ist daraufhin 36 Monate lang gültig. Beim Kauf des GSPP werden die Seriennummern sowie die zusätzlich eingebauten Komponenten sofort in der GSPP Datenbank erfasst.

Jedes abgeschlossene GSPP stellt eine gesonderte Versicherung dar (als Police gilt dieser Kundenfolder sowie die originale Geräterechnung). Diese wird mit der Seriennummer des Gerätes gemeldet. Eine Weitergabe von darüber hinausgehenden Kundendaten an den Versicherer erfolgt nur im Schadensfall.

2. Welche Leistungen enthält das GRAVIS Safety Pack Plus?

Kostenlose Reparatur eines Hardwareschadens inklusive Arbeitszeit und Ersatzteile (mit Verrechnung des Selbstbehaltes bei Schäden, die den Selbstbehalt bedingen, siehe Punkt 3).

Das GSPP deckt unvorhersehbare und plötzliche Hardwareschäden, die durch folgende Ursachen entstanden sind (Deckungstabelle):

- Ungeschicklichkeit des Geräteinhabers (Sturz, Bruch, Fehlbedienung, Flüssigkeiten) mit Selbstbehalt (unter Ausschluss von Schäden durch nicht sorgsame, vorausschauende Verwahrung, Benutzung etc.)
- Mechanisch einwirkende Gewalt durch Gegenstände aller Art ohne Eigen- oder Fremdverschulden.

- Implosion oder sonstige Wirkung unter Unterdruck.
- Wasser oder Feuchtigkeit durch Elementarschäden, Schäden an Gebäuden (Rohrbruch, etc.).
- Elementarschäden, wie Hochwasser, Steinschlag, Sturm, Frost, Überschwemmung, Lawinen.
- Brand, Blitzschlag, Explosionen aller Art sowie Schäden durch Feuerlöschung.
- Versengen und Verschmoren, Rauch und Ruß durch äußere Einwirkung.
- Indirekter Blitzschlag.
- Unmittelbare Wirkung elektrischer Energie infolge Erdschluss, Kurzschluss, Überspannung etc.
- Material- und Herstellungsfehler nach Ablauf der Herstellergarantie.
- Über- oder Unterspannung, elektronische Aufladung, elektromagnetische Störung.
- Einbruchsdiebstahl, Diebstahl und Beraubung mit Selbstbehalt.

Schäden durch Material- und Herstellungsfehler entstehen durch den normalen Gebrauch des geschützten Gerätes. Als Beispiel gelten hier defekte Netzteile oder Platinen von Desktop-Computern etc. Schäden aus Material- und Herstellungsfehlern innerhalb der Herstellergarantie fallen nicht in die Deckung des GSPP. Diese Schäden werden durch den Hersteller ersetzt. Die Laufzeit der Herstellergarantie finden Sie in der Betriebsanleitung Ihres Gerätes.

Schäden durch Ungeschicklichkeit des Geräteinhabers (Sturz, Bruch, Fehlbedienung, Flüssigkeiten) entstehen durch Ungeschicklichkeit des Geräteinhabers aufgrund plötzlich eintretender und unvorhersehbarer Ursachen und gelten auch während der Herstellergarantie. Der hier anfallende Selbstbehalt gemäß Punkt 3 gilt auch für Schäden, die sich erst nachträglich durch die Analyse der GRAVIS Technik als Schäden durch Ungeschicklichkeit erweisen.

Die Behebung eines gedeckten Schadens erfolgt durch Reparatur oder Austausch ausschließlich bei GRAVIS. Ansprüche auf Auszahlung der Entschädigungsleistung, Erstattung von Reparaturkosten bei anderen Servicepartnern als GRAVIS oder auf ein Leihgerät während der Reparaturdauer sind generell ausgeschlossen. Bei Ungeschicklichkeit (Sturz, Bruch, Fehlbedienung, Flüssigkeiten) und Diebstahlschäden ergeben sich je nach GSPP später angeführte Selbstbehalte.

Im Totalschadensfall (z.B. Brand, unwirtschaftliche Reparaturkosten etc.), innerhalb der 36 Monate Laufzeit, haben Sie durch das GSPP das Recht auf ein Neugerät, das technisch dem alten Gerät zumindest gleich oder besser gestellt ist. Bei Verfügbarkeit gleichwertiger Geräte besteht kein Anspruch auf technisch bessere, selbst wenn diese dem ursprünglichen Anschaffungswert entsprechen würden. Es zählt hier nicht der Anschaffungswert des alten Gerätes sondern ausschließlich der Wert des neuen Gerätes sowie dessen technische Vergleichbarkeit mit dem alten Gerät. Verbesserungen des Gerätes durch Aufrüstungen bzw. Modellwechsel können Sie gerne als Aufpreise durch Ihre GRAVIS Fachberater erhalten.

Da sich das GSPP auf die Geräte-Seriennummer bezieht, können Sie Ihr Gerät ohne weiteres innerhalb der Laufzeit verkaufen, der

Schutz bleibt aufrecht, wenn der neue Besitzer die Rechte und Pflichten des GSPP anerkennt und übernimmt. Andernfalls erlischt der Schutz und es erfolgt keine anteilige Prämienrückvergütung.

3. In welchen Fällen gilt der Selbstbehalt?

Bei allen der Bauart nach transportablen Geräten (Notebooks etc.) wird für Schadensfälle, die aufgrund von Ungeschicklichkeit des Geräteinhabers (Sturz, Bruch, Fehlbedienung, Flüssigkeiten), Diebstahl, Einbruchsdiebstahl und Beraubung entstanden sind, ein Selbstbehalt von € 536,- inkl. 19 % MwSt. erhoben.

Bei Diebstahl aus einem verkehrsüblichen Beförderungsmittel zwischen 06:00 und 22:00 Uhr wird, bei gewährtem Schadenersatz, ebenso ein Selbstbehalt von € 536,- inkl. 19 % MwSt. berechnet. Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr besteht allerdings keine Deckung.

4. Wie funktioniert die Schadensabwicklung?

Grundsätzlich gilt das GSPP unabhängig von vorangegangenen oder gültigen Herstellergarantien als Bring-In-Schutz. Zur Anmeldung eines Schadens nehmen Sie bitte neben dem defekten Gerät unbedingt auch die Police in Ihre GRAVIS-Filiale mit. Die Police besteht aus dem originalen Kassenbeleg und diesem Folder.

Bei jedem Schaden muss das Schadenformular ausgefüllt werden. Hier ist auch der Schadenshergang exakt zu beschreiben (ausgenommen Material- und Herstellungsfehler). Dabei sind folgende Punkte genau und vollständig anzugeben:

- Wer hat den Schaden verursacht - mit Angabe der Person (inkl. der eventuellen Angabe wessen Kind oder Haustier den Schaden verursacht hat)
- Wann und wo ist der Schaden entstanden - mit Angabe von Datum, Ort und Land
- Wie oder wodurch ist der Schaden entstanden – mit Angabe der tatsächlichen, ursprünglichen Ursache
- Was ist beschädigt - mit Angabe von Gerät und Beschädigung laut Kunde
- Existieren noch andere Versicherungen – Hausrat, Kreditkarten etc.

Bitte füllen Sie selbst das Schadenformular genau und wahrheitsgetreu aus, damit es nicht durch vermeidbare Nachfragen zu unnötigen Zeitverzögerungen in der Schadenserledigung kommt, und unterschreiben Sie es persönlich. Falsche oder bewusst unrichtige Angaben können zu einer Ablehnung des Schadens, zur Rückforderung von erbrachten Leistungen bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Beachten Sie, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um den Schaden zu begrenzen. Ein bestehender anderer Versicherungsschutz oder die persönliche Haftung eines Dritten müssen hier vorrangig in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen kann erst bei Nachweis der erfolglosen Inanspruchnahme die Regulierung durch das GSPP in Anspruch genommen werden.

Alle Schadensmeldungen werden von der deckenden Versicherung bzw. deren Beauftragten überprüft. Handelt es sich um einen gedeckten Hardwareschaden erfolgt eine Schadensfreigabe an GRAVIS. Die Beurteilung des Schadens einschließlich der Prüfung kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf sofortige Reparatur besteht daher nicht.

Sollte die Prüfung ergeben, dass die Regulierung des Schadens nicht erfolgen kann, so wird der Kunde hierüber unter Angabe der Gründe informiert. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass der Schadensfall auch bei einer anderen Versicherung gemeldet wurde bzw. falsche und/ oder unvollständige Angaben zum Schadensereignis gemacht wurden.

Nach der Schadensfreigabe wird Ihr Gerät von der GRAVIS Technik analysiert, es werden die notwendigen Reparaturmaßnahmen ergriffen und Sie erhalten Ihr Gerät – ggf. gegen Zahlung des Selbstbehaltes – in funktionstüchtigem Zustand zurück. Eventuell erforderliche Datensicherungen sind vom Kunden selbst durchzuführen oder erfolgen kostenpflichtig im Auftrag.

Bei Totalschäden wird von GRAVIS ein Neugerät an den Kunden ausgegeben (siehe auch Punkt 2). Der eventuelle Selbstbehalt sowie Kosten aus nicht gedeckten Schäden (siehe Punkt 9) sind direkt an GRAVIS zu bezahlen.

Bei Schäden durch Einbruchsdiebstahl, Diebstahl und Beraubung ist es unbedingt notwendig, dass Sie unmittelbar (maximal 1 Tag) nach Kenntnis der Tat, diese bei der nächsten, zuständigen Behörde (Polizei, etc.) zur Anzeige bringen. Dort erhalten Sie auch die Abschrift des Anzeigenprotokolles, das für die Schadensabwicklung unbedingt notwendig ist.

Die GRAVIS Filiale prüft nun die Vollständigkeit der Unterlagen auf Basis

- Ihrer Rechnung,
- der Anzeigenprotokollabschrift sowie
- dem ausgefüllten Schadenformular (inklusive genauem Schadenshergang).

Kosten für Übersetzungen werden nicht ersetzt.

Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der geschützten Geräte durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn die Geräte in einem versperrten und verschlossenen Raum oder in einem versperrten und verschlossenen, verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar/und oder nicht vermutbar aufbewahrt werden. Ein Abdecken der in verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befindlichen Geräte mit Kleidungsstücken oder Decken gilt als sichtbare Aufbewahrung.

Bei Diebstahl aus einem versperrten verkehrsüblichen Beförderungsmittel zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr besteht keine Deckung. Von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr besteht der Schutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel versperrt ist und nachweislich auf einem bewachten Parkplatz, auf einem nicht frei zugänglichen Areal oder in einer versperrten Garage abgestellt ist.

Für alle Schäden, die ein behördliches Vorgehen nach sich ziehen (Brand, Naturkatastrophen etc.) bringen Sie bitte auch die entsprechende behördliche Bestätigung in Ihre GRAVIS-Filiale mit.

5. Wo und wann gilt das GRAVIS Safety Pack Plus?

Bei der Bauart nach stationären Geräten gilt die Deckung innerhalb von Räumlichkeiten soweit sich diese in Europa im geographischen Sinne befinden exkl. GUS-Staaten.

Bei der Bauart nach transportablen Geräten gilt die Deckung auch außerhalb von Räumlichkeiten innerhalb Europas im geographischen Sinn exkl. GUS-Staaten.

Der Deckungszeitraum für die einzelnen GSPP-Pakete beginnt mit dem Geräte-Rechnungsdatum.

Der Deckungszeitraum endet in jedem Fall 36 Monate nach dem Geräte-Rechnungsdatum.

Bei Ersatz eines Gerätes nach einem Totalschaden (unwirtschaftliche Reparatur, Diebstahl etc.) gilt das zugehörige GSPP als erloschen und es erfolgt keine anteilige Prämienrückvergütung. Für das Neugerät kann selbstverständlich wieder ein neuer GSPP erworben werden.

6. Wie funktioniert der Nachkauf des GRAVIS Safety Pack Plus?

Das GSPP kann grundsätzlich auch nachträglich für Apple-Rechner und Apple TFT-Displays erworben werden, auch für solche, die nicht bei GRAVIS gekauft wurden. Hierzu sind in jedem Fall die Originalrechnung des Rechners und ggf. der danach gekauften zusätzlichen Komponenten mitzubringen. Geräte, welche außerhalb Europas gekauft wurden, können leider nicht abgesichert werden.

Grundsätzlich kann das GSPP in einem Zeitraum bis maximal 12 Monate nach dem Erstverkauf des Rechners inklusive des beim Kauf eingebauten Zubehörs bzw. Displays gekauft werden. Zum Kaufzeitpunkt des GSPP muss das Gerät in einem technisch einwandfreiem Zustand sein. Es erfolgt eine kostenpflichtige Überprüfung. Sofern das Gerät frei von Mängeln ist, werden die Seriennummer des Gerätes und alle eingebauten Komponenten und dazu gehörige Unterlagen in der GSPP Datenbank erfasst. Unabhängig vom Kauf des GSPP gilt der Schutz für maximal 36 Monate ab dem nachgewiesenen Erstverkaufsdatum des Rechners/Displays, für den GSPP erworben wurde.

7. Was muss beim GRAVIS Safety Pack Plus beachtet werden?

Bitte beachten Sie, dass Sie als Geräteinhaber für das gekaufte Gerät, das mit einem GSPP-Paket geschützt wird, auch verantwortlich sind. Dies schließt einen sorgsamem Umgang mit dem Gerät sowie eine sichere, vorausschauende Verwahrung des Gerätes, auch während des Transportes oder Tragens, mit ein.

Das GSPP hat keine „All-Risk“ Deckung. Alle gedeckten Gefahren und Risiken sind in der Deckungstabelle (siehe Punkt 2) vollständig aufgelistet. Daher sind auch keine kosmetischen Schäden (z.B. Kratzer, Schrammen) gedeckt.

Das GSPP deckt nur Hardwareschäden, die plötzlich und unvorhersehbar auftreten. Schäden durch die Nutzung der geschützten Geräte bei einer laufend feuchten oder staubigen Arbeitsstelle sind nicht unvorhersehbar sondern klar vorhersehbar. Diese Benutzung der Geräte entspricht dann auch nicht den Herstellervorschriften. Schäden aus diesen Gründe sind daher durch das GSPP nicht gedeckt.

Weiter kann es durch eine nicht sorgsame Verwahrung der Geräte zu Bruch- oder Sturzschäden (z.B. durch Daraufsetzen) kommen. Diese Schäden kann das GSPP, neben anderen Risiken, nicht abdecken. Da es bei diesen Schäden meist zu Datenverlusten kommt, empfehlen wir Ihnen schon beim Kauf des Gerätes an ein entsprechendes, Ihren Nutzungsgewohnheiten angepasstes, Tragezubehör (Notebooktaschen, Etuis, etc.) zu denken.

Bei gedeckten Totalschäden und auch bei defekten Original-Zubehörteilen (z.B. Netzteile) geht nach Ersatzleistung das entsprechende Gerät, inklusive aller Zubehörteile (Netzteile, Kabel, CDs, Handbücher, Boxen, etc.) in das Eigentum von GRAVIS über und das zugehörige GSPP gilt als erloschen. Sie erhalten daher den Ersatz des Gerätes nur gegen Übergabe aller Original-Zubehörteile, am besten in der Originalverpackung (Akkus, Netzteile,

Kabel, CDs, Handbücher, Boxen, Mäuse, etc.), in Ihrer GRAVIS Filiale.

Bei Nichtbeibringung der Original-Zubehörteile des Altgerätes werden diese zu marktüblichen Preisen verrechnet bzw. von einer eventuellen Schadensersatzsumme abgezogen. Verbesserungen oder Aufrüstungen der Ersatzgeräte werden nicht gedeckt, können jedoch als Aufpreise bei Ihrem GRAVIS Fachberater erworben werden.

Eine Ablöse der Schäden, auch bei Totalschäden, in Bargeld ist nicht möglich.

8. Sonstige Bedingungen des GRAVIS Safety Pack Plus

- Voraussetzung für die GSPP-Pakete ist, dass die geschützten Geräte (bewegliche Geräte wie Notebooks, etc.) ihrer Bauart nach für einen Transport geeignet, während des Transportes/ Tragens ordnungsgemäß gesichert und verwahrt sowie laufend beaufsichtigt sind.
- Schäden sind durch den Geräteinhaber oder dessen Bevollmächtigten nach Kenntnis unverzüglich (1-2 Werktagen) zu melden.
- Der Schutz sowie die Garantieverlängerungen beziehen sich auf den jeweiligen Auslieferungszustand der Geräte ohne Umbauten.
- Das GSPP ist nur mit der Originalrechnung (keine Kopien) gültig.
- Garantien der Gerätehersteller sind vorrangig leistungspflichtig, sowie sämtliche sonstige Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter.
- Grundsätzlich gilt eine subsidiäre Haftung als vereinbart.
- Allfällig andere bestehende Versicherungen, Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter gehen im Schadenfall vor. Eventuelle Differenzen (Zeitwert auf Neugerätewert) werden durch das GSPP gedeckt.
- Das GSPP deckt immer dann, wenn die Herstellergarantie bzw. die Verkäufergewährleistung nicht mehr greift und auch kein Dritter oder eine andere Versicherung zur Regulierung des Schadens verpflichtet ist. Dies bedeutet, dass im Schadensfall zunächst geprüft werden muss, ob Dritte oder eine andere Versicherung (z.B. eine Hausratversicherung, die Haftpflichtversicherung des Schädigers oder eine Elektronikversicherung) für die Regelung des Schadens in Frage kommt. Teile- und Geräte-Garantie/Gewährleistungen sind vorrangig zu beanspruchen. Durch hierzu befugte Fachleute durchgeführte Arbeiten (Lieferung, Installation, Aufbau etc.) unterliegen ausschließlich deren Haftung.
- Falls während des Deckungszeitraumes des GSPP-Paketes das geschützte Gerät getauscht wurde (Garantietausch durch Hersteller etc.) müssen umgehend auch die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorgelegt werden.

9. Ausschlussbeispiele (keine Deckung/kein Schutz), nicht taxativ

- Geräte, die einer gewerblichen Nutzung unterliegen, gelten nur dann als geschützt, wenn sie aufgrund der Herstellerangaben auch für eine solche geeignet sind.
- Mit Ausnahme von Einbruchdiebstahl, Diebstahl und leichter Fahrlässigkeit (Ungeschicklichkeit) besteht kein Schutz bei Eigen- oder Fremdverschulden.
- Im Rahmen der Ungeschicklichkeit ist nur die leichte Fahrlässigkeit gedeckt. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in keinem Fall gedeckt.

- Schäden an der Software (auch Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Hilfsprogramme etc.) sind nicht gedeckt. Die Geräteinhaber oder deren Bevollmächtigte sind für die Programme, die Treiber, den Datenbestand und deren Funktionsfähigkeit selbst verantwortlich.
- Daten- und Softwarebestandverluste aus den angeführten Schadensursachen können nicht geltend gemacht werden. Ebenso werden die Reparaturkosten für Probleme mit Software und Betriebssystemen, Viren, Kompatibilität, Datenrettung, Wiedereinspielen, Datenwiederbeschaffung etc. nicht ersetzt.
- Kosten durch Schäden, die keine Hardwareschäden sind oder sich nachträglich als keine Hardwareschäden erweisen, sind nicht gedeckt. Dies betrifft auch eventuelle Kosten (Bearbeitungs-, Analysegebühren etc.) von Schadensanalysen ohne feststellbaren Hardwarefehler.
- Vom Hersteller als Verbrauchsmaterial oder Verschleißteil definiertes, jedenfalls aber Akkus, Batterien, Toner, Fuser, Tinte, Kohlebürsten, Trommeln und Lampen sind nicht gedeckt.
- Externes Zubehör, das laufend mechanischen Belastungen ausgesetzt ist, wie Tastaturen und Mäuse sowie Zugaben und Werbegeschenke sind auch dann nicht gedeckt, wenn diese mit dem geschützten Gerät verpackt sind.
- Zusätzlich bzw. nachträglich gekauftes Zubehör ist nicht gedeckt.
- Die Verwendung der geschützten Geräte außerhalb der, vom Hersteller angegebenen, Zwecke und Betriebsvorschriften ist nicht gedeckt. Dies gilt auch für jeglichen Schaden, der durch Missbrauch, unsachgerechten Gebrauch oder unsachgemäße Verwahrung entstanden ist.
- Zerkratzen und Verschrammen gelten nicht als gedeckte Schäden, solange die technische Funktionalität nicht in Mitleidenschaft gezogen ist. Weiter sind Schäden, die den vom Hersteller vorgegebenen Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen (kosmetische Schäden wie Kratzer etc.) nicht gedeckt.
- Defekt angelieferte Ware ist nicht gedeckt.
- Es wird kein Ersatz für Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden geleistet (auch nicht für weiteres Zubehör wie Autoeinbausätze, verbliebene Toner, Patronen etc.).
- Schadens-Folgeschäden sind in keinem Fall gedeckt. Es wird nur der Geräte-Primärschaden bzw. der primäre Schadenshergang für eine Schadensbeurteilung bzw. Deckung heran gezogen.
- Schäden bzw. Wertminderung durch normale, übliche Abnutzung und Verschleiß sowie eventuelle Kosten für Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten werden nicht ersetzt. Dies gilt auch für eine allmähliche Verschlechterung der Geräteleistung.
- Schäden durch Reparaturversuche oder Eingriffe Dritter bzw. durch Personen ohne entsprechende Autorisierung sind nicht gedeckt.
- Schäden, die durch dritte Personen verursacht werden sind nicht gedeckt.
- Schäden durch Haus-, Nutz- oder Wildtiere sind von einer Deckung grundsätzlich ausgeschlossen.
- Schäden durch die Verwendung von schadhaftem, externen Zubehör (z.B. Unterwassergehäuse) sind nicht gedeckt.
- Schäden durch Verlieren, Vergessen, unbeaufsichtigtes Liegenlassen oder durch ein sonstiges Verschwinden des Gerätes sind nicht gedeckt.
- Schäden, die angemeldet werden, jedoch durch die Nichteinbringung des Gerätes nicht nachgewiesen werden können, sind nicht gedeckt. Ausgenommen davon sind Schäden durch Diebstahl und die gänzliche Zerstörung des Gerätes durch höhere Gewalt.
- Kalkschäden jeder Art gelten als unsachgerechter Gebrauch der Geräte bzw. als Verschleiß und sind nicht gedeckt.
- Schäden durch langfristige chemische oder thermische Einwirkungen auf das geschützte Gerät sind nicht gedeckt. Dies gilt auch für eine allmähliche Verschlechterung der Geräteleistung.
- Schäden denen kein eigenständiger Vorfall zugeordnet werden kann, gelten als Allmählichkeitsschäden (Umwelt und/oder benutzungsbedingt) und sind nicht gedeckt. Hiervon ausgenommen sind Schäden durch Material- und Herstellungsfehler.
- Der Schaden bzw. der Schadenshergang ist vom Geräteinhaber selbst zu formulieren und in das Schadensformular einzutragen und persönlich zu unterschreiben. Mündliche Mitteilungen oder Auskünfte, von wem auch immer, können aus rechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden.
- Angemeldete Schäden bzw. Schadensformulare ohne genauer, ausführlicher Schadenhergangs-Beschreibung und rechtsverbindlicher Unterschrift des Geräteinhabers bzw. seines Bevollmächtigten werden nicht bearbeitet und sind bis zur vollständigen Klärung nicht gedeckt.
- Für die Beurteilung bzw. Bewertung ob ein Schaden als gedeckt gilt oder nicht, ist die genaue Information über die Ursache des Schadens und den Schadenshergang unbedingt erforderlich. Der Geräteinhaber oder sein Bevollmächtigter ist für das geschützte Gerät verantwortlich. Dies schließt auch eine sorgsame und vorausschauende Verwahrung mit ein. Ein Schadensfall bei dem diese, dem Geräteinhaber zumutbare, Sorgfalt außer Acht gelassen wurde, findet keine Deckung.
- Falsche oder bewusst unrichtige Angaben können zu einer Ablehnung des Schadens, zur Rückforderung von erbrachten Leistungen bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

10. Versicherungsanstalt, zugrunde liegende Bedingungen und Aufsichtsbehörde

In Ihrer GRAVIS Filiale erfolgt lediglich die Anmeldung und Abwicklung des Schadens. Sämtliche Beurteilungen und Prüfungen werden durch die Generali Versicherung AG oder deren Beauftragte durchgeführt.

Generali Versicherung AG,
Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien,
Firmenbuch HG Wien, FB Nr. 38.641a
DVR Nummer 0603589

Es liegen die AEVB und ABS der Generali Versicherung AG in ihrer letztgültigen Fassung zu Grunde. Diese werden Ihnen auf Wunsch in Ihrer GRAVIS Filiale ausgehändigt oder sind jederzeit unter info@itonia.com abrufbar.

Dieser Folder ist eine Kurzfassung der zugrunde liegenden Bedingungen. Diese werden durch den Folder abgeändert. Der Inhalt des Folders hat in jedem Fall Vorrang.

Aufsichtsbehörde:
Finanzmarktaufsicht Österreich,
Praterstraße 23,
A-1020 Wien

11. Rückfragen

Rückfragen sind ausschließlich an Ihre GRAVIS Filiale zu richten.

Alle Preise/Prämien verstehen sich inklusive Versicherungssteuer. Preis/Prämienänderungen, Irrtümer sowie Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stand: 01. Juli 2008

